

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung der Gemeinde Mainstockheim**  
**für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung)**

**Vom 7. Januar 2013**

Die Gemeinde Mainstockheim erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 2 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), folgende

**Satzung:**

**§1 Gebührenpflicht**

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie an öffentlichen Feld- und Waldwegen, die in der Baulast der Gemeinde stehen (§ 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (5) Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche, so sind angefangene m<sup>2</sup> bzw. m voll zu berechnen.
- (6) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z.B. vor Verkaufsständen, Kiosken usw.). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlage zusätzlich angesetzt.
- (7) Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.

**§3 Pauschalierung und Ablösung**

- (1) Bei längerfristigen Sondernutzungen mit einer Dauer von voraussichtlich mindestens einem Jahr kann die Sondernutzungsgebühr unter Berücksichtigung der Umstände nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung auf einen ermäßigten Jahresbetrag pauschaliert werden. Ein Anspruch auf Pauschalierung besteht nicht.
- (2) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages für die Dauer von 20 Jahren abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösesumme beträgt die 12-fache Jahresgebühr.

**§4 Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung bezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z.B. Lichtschächte). Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen, die bis zu 15cm in den öffentlichen Straßengrund oder Luftraum hineinreichen.
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden. Dies gilt regelmäßig z. B. für das jährlich stattfindende Straßenweinfest.
- (5) Den Nachweis hat in den Abs. 1 bis 4 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.
- (6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
  1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,

2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (z.B. auch kirchliche Umzüge),
3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
4. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,
5. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen.

#### **§5 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist derjenige,

1. dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie dessen Rechtsnachfolger,
2. der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt,
3. der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter im Fall des § 5 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung ist,
4. der ausführende Baufirma oder Bauherr ist ( 5 Abs. 3 Sondernutzungssatzung).

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§6 Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührensatzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaliger Zahlungsaufforderung.

(3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.

(4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

#### **§7 Gebührevorschuss**

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung ein Gebührevorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

#### **§8 Gebührenerstattung**

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten oder zu erlassen.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so ist die Gebühr anteilig zu erstatten,

(3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde Mainstockheim schriftlich eingegangen sein.

(4) Beträge unter 5 Euro werden nicht erstattet.

(5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

(6) Wurde die Sondernutzungsgebühr gemäß § 3 pauschaliert, so wird auf Antrag der Betrag erstattet, der ohne Pauschalierung nach Abs. 1 bis 5 erstattet werden könnte.

#### **§9 Übergangsbestimmung**

Bei bestehenden Sondernutzungen ist die Gebührensatzung für die nächstfällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Mainstockheim  
Kitzingen, 07.01.2013

### Anlage

Sondernutzungsgebührenverzeichnis

F u c h s  
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am \_\_\_\_\_ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am \_\_\_\_\_ angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen.

Kitzingen,

S t a r k m a n n  
Verwaltungsfachangestellte

## Anlage

### zur Gebührensatzung der Gemeinde Mainstockheim für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13. Dezember 2012

#### Sondernutzungsgebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Art der Sondernutzung:	Betrag (EUR):
1.	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen über 15 cm Ausladung pro qm jährlich	26,00 €
2.	Warenautomaten und sonstige Automaten über 15 cm Ausladung jährlich	51,00 €
3.	Firmenhinweisstände, Werbeständer pro qm Ansichtsfläche monatlich	2,50 €
4.	Verkaufs-, Warenstände in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe pro qm monatlich	2,50 €
5.	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge je Fahrzeug oder Fahrzeuganhänger und je Tag	10,00 €
6.	Informationsstände oder -tische a) mit gewerblicher Zielsetzung je qm am Tag b) ohne gewerblicher Zielsetzung	a) 10,00 € b) keine Gebühr
7.	a) Tische und Stühle von Cafés, Gaststätten etc. pro qm monatlich b) Jahresgebühr pro qm	a) 3,00 € b) 18,00 €
8.	Einrichtungen von Baustellen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäunen, Arbeitswägen, Baumaschinen, Baugeräten, Container und dgl.; Aufstellen von Baugerüsten, Baustoff-, Schuttablagerungen und ähnliches pro qm wöchentlich	0,50 €
9.	Überbrückungen / vor die Außenwand hervortretende Bauteile u. ä. pro qm jährlich	5,00 €
10.	Stützpfeiler, Masten pro Stück jährlich	26,00 €
11.	Aufführungen und Veranstaltungen gewerblicher Art täglich	26,00 €
12.	Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt	gebührenfrei
13.	Plakatstände für Hinweise auf gewerbliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Messen, Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen pro Stück täglich	1,00 €
14.	Plakatschilder (z. B. an Laternenmasten), Plakatstände im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, sowie karitativen, sozialen und politischen Veranstaltungen	gebührenfrei
15.	Zeitungsentnahmegeräte pro Stück jährlich	1,00 €
16.	Blumenkübel, Blumentröge, Fahrradstände (ohne Werbung), sofern nicht zu Ausstellungszwecken mit Verkaufsziel	gebührenfrei
17.	Fahrradstände mit Werbeträger pro qm in Anspruch genommener Straßenfläche monatlich	2,50 €
18.	Christbaumverkauf pro qm in Anspruch genommener Fläche	3,00 €
19.	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung je Fahrzeug und je Tag	10,00 €
20.	Benutzung sonstiger öffentlichen Straßen nach Art. 53 BayStrWG über ihre Zweckbestimmung hinaus z. B. durch Befahren zu gewerblichen Zwecken pro angefangenem Kilometer Fahrstrecke; der Gebühr ist die einfache Strecke zugrunde zu legen	1,00 €

Gemeinde Mainstockheim  
Kitzingen, 07.01.2013

F u c h s  
Erster Bürgermeister